

Der Regierungspräsident

33. 8110

Bei Antwortschreiben bitte angeben.

Burgsteinfurt  
44 Münster (Westf), den 25. Oktober 1967  
Domplatz 1 · Postfach 1194  
Fernruf: 4 08 46 · Housanschluß:  
Fernschreiber: 892 870  
Gebäude: Bahnhofstraße 62  
(Nur für Vorsprachen)

Der Regierungspräsident 44 Münster · Postfach 1194

Landkreis  
Steinfurt  
- 6. NOV 1967  
4430 Burgsteinfurt

An die  
Oberstadtdirektoren und  
Oberkreisdirektoren  
des Regierungsbezirks

Betr.: Ausführung von Katastervermessungen in Gebieten, in denen ein Auseinandersetzungsverfahren (Markenteilung usw.) stattgefunden hat.

Im hiesigen Regierungsbezirk gibt es noch umfangreiche Gebiete, in welchen bei der Ausführung von Katastervermessungen die in einem Auseinandersetzungsverfahren (Markenteilung, Separation usw.) entstandenen Unterlagen maßgebend zu berücksichtigen sind. Es muß immer wieder festgestellt werden, daß bei der Ausführung solcher Vermessungen den besonderen rechtlichen Wirkungen der Auseinandersetzungspläne (Rezesse) nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Es ist daher auf folgendes besonders hinzuweisen:

#### I. Erteilung der Vermessungsunterlagen

1. (1) Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß die Katasterämter entsprechend den bereits früher durch die Aufsichtsbehörden erteilten Weisungen über alle Angaben (z.B. Plan- und Wegebreiten, Messungselemente zur Planabsteckung usw.) verfügen, die für die Ausführung von Katastervermessungen in solchen Gebieten von Bedeutung sind.
- (2) Falls bei einzelnen Katasterämtern - z.B. infolge Kriegseinwirkung - die seinerzeit gefertigten Auszüge, Abschriften und Kopien ganz oder teilweise verlorengegangen sind, müssen diese durch Auswertung der Originaldokumente, die sich in der Regel beim Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster befinden, unverzüglich wiederbeschafft werden.

Kopie des Kreises Steinfurt

ST 5

2. (1) Bei der Ausfertigung von Vermessungsunterlagen müssen die Angaben, die für die Feststellung der rechtmäßigen Grenzen von Bedeutung sind, (insbes. die Rezeßbreiten der Wege, Gräben usw. sowie ggf. die noch vorhandenen Planbreitenmaße usw.) im Rahmen der Bestimmungen der Nr. 21 FortfAnw. II v o l l s t ä n d i g erteilt werden. Außerdem müssen in den Unterlagen das Markenteilungsgebiet und insbesondere die Markenwege als solche kenntlich gemacht werden, und zwar letztere auch in den Fällen, in denen diese nicht im Miteigentum der früheren Teilungsinteressenten bzw. deren Rechtsnachfolger stehen, sondern einem bestimmten Eigentümer (z.B. der Gemeinde) gehören.

(2) Sofern in Ausnahmefällen Wegebreitenangaben nicht mehr vorhanden sind, kann bei parallel ausgewiesenen Wegen die Wegebreite ausnahmsweise aus der Wegefläche hergeleitet werden, wenn sichergestellt oder als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Flächenangabe auf die Rezeßangaben zurückgeht.

(3) Falls überhaupt keine Maße mehr vorhanden sind, ist dies bei Abgabe der Bescheinigung nach Nr. 42 FortfAnw. II auf den Vermessungsunterlagen in geeigneter Weise zu vermerken.

3. (1) Aus den Vermessungsunterlagen muß auch ersichtlich sein, wer zur Anerkennung der durch die Vermessung betroffenen Grundstücksgrenzen berechtigt ist (vgl. Nrn. 14 a und 20 Abs. 2 FortfAnw. II). In diesem Zusammenhang ist auf das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9.4.1956 (GV. NW. S. 134 / SGV. NW. 7815) hinzuweisen, welches u.a. auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und der Vertretung der Beteiligten-Gesamtheit Dritten gegenüber neu geregelt hat.

Danach sind für die Vertretung der Gesamtheit der Beteiligten Dritten gegenüber zuständig:

a) falls die gemeinschaftlichen Anlagen in e i n e m Gemeindebezirk liegen, der betreffende Gemeindedirektor,

b) falls die gemeinschaftlichen Anlagen in v e r s c h i e d e n e n Gemeindebezirken liegen, der von der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes bestimmte Gemeindedirektor.

(2) Im Fall des Abs. 1 Buchst. b hat das Katasteramt bei der Erteilung von Vermessungsunterlagen im Eigentüternachweis (Nr. 20 Abs. 2 FortfAnw. II) zusätzlich zu vermerken, welcher Gemeindegemeindefunktionär vertretungsberechtigt ist.

## II. Feststellung der Grenzen

4. Innerhalb des Markenteilungsgebietes sind die Grenzen durch den Rezeß mit rechtlicher Wirkung festgelegt (vgl. Nr. 74 Abs. 1 Buchst. b FortfAnw. II). Da der auf dem rechtskräftigen Ergebnis der Markenteilung beruhende Katasternachweis für die Feststellung der Grenzen maßgebend ist, können Abweichungen zwischen örtlichem Besitzstand und Katasternachweis nicht im Wege der Berichtigung eines Aufnahmefehlers beseitigt werden. Sofern sich etwaige Abweichungen solcher Art nicht auf Fehler bei der Planabsteckung zurückführen lassen, sind sie daher in der Regel als willkürliche Grenzveränderungen (Nr. 76 FortfAnw. II) anzusehen und als solche zu behandeln. Wenn die Beteiligten Rechtsänderungen geltend machen (z.B. Ersitzung usw.), sind sie auf den Rechtsweg zu verweisen.
5. Bezüglich der Auswertung des vorhandenen Katasternachweises ist folgendes zu beachten:
  - a) Etwaige Planbreitenmaße und sonstige noch vorhandene Absteckungselemente können allgemein nach den Regeln der Nr. 70 Abs. 4 FortfAnw. II behandelt werden.
  - b) Dagegen sind die Breitenangaben des Rezesses für Wege, Gräben usw. als verbindlich anzuhalten.
6. Die Grenzfeststellung darf bei Wegen usw., die mit bestimmter Parallelbreite ausgewiesen sind, nicht unabhängig von der gegenüberliegenden Wegeseite erfolgen (vgl. Nr. 109 Buchst. a und Nr. 115 Abs. 1 FortfAnw. II).
7. Bei der Grenzherstellung ist soweit irgend möglich von den noch vorhandenen örtlichen Grenzmerkmalen auszugehen. Nr. 115 Abs. 1 FortfAnw. II ist besonders zu beachten. Die bei der Grenzherstellung ermittelten Maße sind im Fortführungsriß nachzuweisen (Nr. 125 FortfAnw. II), und zwar bezogen auf die örtlichen Grenzmerkmale. Die einfache Angabe "Weg 11,30 m breit" oder dergl. ist unzureichend.



- a) Soweit sich die früheren Vermessungsergebnisse bei sorgfältiger Untersuchung und Auswertung als g r o b fehlerhaft und damit objektiv f a l s c h herausstellen, sind die Fehler als Aufnahmefehler gem. Nr. 72 FortfAnw. II zu behandeln. Der Sachverhalt ist mit den Beteiligten zu erörtern und die rechtmäßige Grenze der weiteren Vermessung zugrunde zu legen. Falls die erforderliche Einigung der Beteiligten nicht zu erreichen ist, muß der Katasternachweis i n s o - w e i t als s t r e i t i g behandelt werden (vgl. Nr. 77 FortfAnw. II).
- b) Falls die festgestellten Abweichungen gegenüber den früheren Vermessungsergebnissen nur geringfügig sind (z.B. nur schwache Knicke im Grenzverlauf; nur geringfügige Abweichungen von den Sollwegebreiten), bestehen in der Regel keine Bedenken, den bereits früher von den Beteiligten anerkannten Grenzverlauf beizubehalten, wenn die Beteiligten einer Berichtigung nicht zustimmen.
- In diesem Falle ist bezüglich der Fortführung der Flurkarte sinngemäß nach den Vorschriften über die Behandlung von Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens zu verfahren (vergl. Nr. 143 FortfAnw. II).

### III. Prüfung der beigebrachten Vermessungsschriften

11. Bei der Prüfung der beigebrachten Vermessungsschriften gem. Nr. 7 FortfAnw. II ist künftig mehr als bisher darauf zu achten, ob bei Vermessungen in Markenteilungsgebieten die Hinweise unter dem vorstehenden Abschn. II beachtet worden sind.
- Insbesondere sind die Vermessungsschriften demnach daraufhin zu überprüfen,
- a) ob die Vermessung bei der Herstellung geradlinig ausgewiesener Grenzen in der Längsrichtung genügend weit ausgedehnt worden ist,
- b) ob bei Wegen mit bestimmter Parallelbreite b e i d e Wege-seiten in die Untersuchung und Herstellung der Grenzen einbezogen worden sind und ob die rezeßmäßige Wegebreite eingehalten worden ist.

Die staatlichen und kommunalen Vermessungsstellen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Regierungsbezirks Münster haben auszugsweise Abschrift dieser Rundverfügung (Abschnitt II) erhalten.

Im Auftrage  
gez. V o l l m e r



Beglaubigt:  
*[Handwritten Signature]*  
Angestellte

Kopie des Kreises Steinfurt

ST 5